

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwältin Ludmilla Jung, Plockstr. 7, 35390 Gießen

I. Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Rechtsanwältin Ludmilla Jung, Plockstrasse 7, 35390 Gießen (nachfolgend: „Rechtsanwältin“) und dem Mandanten/der Mandantin (nachfolgend „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Die Dienstleistung der Rechtsanwältin besteht in der Erteilung von Rat oder Auskunft bzw. der Geschäftsbesorgung und Prozessführung.

II. Vertragsgegenstand / Mandatsverhältnis

Der Auftrag begrenzt den Umfang des Mandatsverhältnisses, so dass die Rechtsanwältin zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet sind, wenn ein entsprechender Auftrag schriftlich erteilt und angenommen wurde.

Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber der Rechtsanwältin den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Ein Mandatsverhältnis kommt nur zustande, sofern der Mandant mit diesen Mandatsbedingungen einverstanden ist.

III. Korrespondenzsprache

Die Korrespondenzsprache ist – auch mit ausländischen Mitbürgern - deutsch. Die Rechtsanwältin haftet nicht für Übersetzungsfehler.

IV. Mitwirkungspflicht des Mandanten

1. Aufklärungspflicht

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen bzw. Erklärungen abgeben.

2. Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwältin unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder er bzw. seine gesetzlichen Vertreter über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind. Die vom Mandant bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Adressänderung des Mandanten als zutreffend.

3. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwältin

Der Mandant wird die ihm von der Rechtsanwältin übermittelten Schreiben sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind.

4. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung mit dem Rechtsschutzversicherer ist vom Mandanten selbst zu tragen.

V. Pflichten der Rechtsanwältin

1. Rechtliche Prüfung

Das Mandat wird durch die Rechtsanwältin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

2. Unterrichtung des Mandanten

Die Rechtsanwältin unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

Soweit die Rechtsanwältin an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt sie ihrer Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf die Rechtsanwältin Informationen auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (insbesondere E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

3. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VI. Rechtsanwaltsvergütung

Die Vergütung der Rechtsanwältin richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung, Erfolgshonorar) getroffen wird. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform geschlossen worden ist.

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Rechtsanwältin einen Vorschuss fordern (§ 9 RVG). Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, kann die Rechtsanwältin nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, dem Mandanten ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Der Mandant wird hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hingewiesen, wenn dieser die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Die Rechtsanwältin kann selbst die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe beantragen, wenn der Mandant aus der Tätigkeit der Rechtsanwältin etwas erlangt, was nachträglich zum Wegfall der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Beratungshilfe führt (§§ 6a, 8a Beratungshilfegesetz). Dies hat zur Folge, dass der Mandant selbst die Kosten nach der jeweilig geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmung für Rechtsanwälte, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu tragen hat, sofern kein Erfolgshonorar vereinbart wurde.

VII. Zahlung/Abtretung

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Die Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen – auch aus anderen Angelegenheiten – zu verrechnen.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Mandant kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechtsanwältin nicht übertragbar.

IX. Einbeziehung Dritter

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

X. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

XI. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholt. Das Gleiche gilt für andere Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwältin aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

XII. Salvatorische Klausel

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Rechtsanwältin und der Mandant verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

XIII. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und mir eine Ausfertigung ausgehändigt wurde.

_____, den _____

Unterschrift Mandant